

Schuldrecht BT – Verbrauchsgüterkaufrecht*

Kurzeinführung mit Fällen und Lösungen

Literatur

Inhaltsverzeichnis

A. Zum Verbrauchsgüterkaufrecht	1
B. Rechtsnatur und Behandlung	1
C. Voraussetzungen	1
D. Rechtsfolgen	1
I. Zwingendes Recht	1
II. Beweislastumkehr	2
E. Regress des Verkäufers	2

A. Zum Verbrauchsgüterkaufrecht

In den §§ 476 ff. wurde der Kern der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie umgesetzt.

B. Rechtsnatur und Behandlung

Verbrauchsgüterkaufrecht ist sog. „Sonderprivatrecht“, also Bürgerliches Recht, das nur für die Beziehungen zwischen bestimmten Personen gilt, hier zwischen Verbraucher und Unternehmer. Es stellt aber keinen eigenen Vertragstyp dar, wie etwa Kauf, Miete oder Werkvertrag, sondern bestimmt nur einige Sonderregeln für den Kaufvertrag. Das bedeutet für die Falllösung, das man die Voraussetzungen (C.) nur prüft, wenn eine dieser Sonderregelungen wirklich angewendet werden soll! So hat die Prüfung unter Umständen, nämlich dann, wenn es auf keine Sonderregelung ankommt, ganz zu unterbleiben!

C. Voraussetzungen

Voraussetzung ist zunächst, dass der Verkäufer Unternehmer ist und der Käufer Verbraucher.

Unternehmer ist nach § 14 eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft (§ 14 Abs. 2), die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Verbraucher sind dagegen nach § 13 nur natürliche Personen, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.

Der Kauf muss eine **bewegliche Sache** betreffen. Bestimmte Käufe sind ausgenommen, nämlich **gebrauchte Sachen**, die in einer **öffentlichen Versteigerung** verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann. Alle diese Voraussetzungen müssen zum Ausschluss vorliegen, es reicht etwa nicht, dass es sich nur um eine gebrauchte Sache handelt.

D. Rechtsfolgen

Der § 447 (Gefahrübergang beim Versandungskauf) gilt für den Verbrauchsgüterkauf nicht, § 474 Abs. 2. Das heißt die Gefahr geht erst über, wenn der Käufer die Sache erhält oder in Annahmeverzug gerät, § 446.

Für Garantien nach § 443 gelten Sondervorschriften aus § 477 bezüglich ihres Inhalts und ihrer Form.

I. Zwingendes Recht

Das Verbrauchsgüterkaufrecht erklärt in § 475 einige Vorschriften des Kaufrechts zu zwingendem Recht mit der Folge, dass von ihnen nicht abgewichen werden kann, nämlich die §§ 433—435, 437, 439—443 und natürlich die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf selbst. Das bedeutet insbesondere, dass die **Mängelrechte nicht ausgeschlossen** werden können. Eine Ausnahme bildet der § 475 Abs. 3 für den **Schadensersatz**: Dieser darf ausgeschlossen werden, sofern das AGB-Recht dies zulässt. Auch die **Verjährung** darf außer bei gebrauchten Sachen nicht verkürzt werden, § 475 Abs. 2 und auch bei gebrauchten Sachen nur auf ein Jahr beschränkt werden.

Fall 1, „Der Verbraucher ist König“: Nach einigem Streit mit König wegen Mängeln von Kaufsachen, entschließt sich Vielmann, Quengeleien in Zukunft vorzubeugen. Als das nächste Mal König bei ihm eine gebrauchte DVD kaufen will, drängt Vielmann ihn, einem Ausschluss der Mängelrechte zuzustimmen. Dies gelingt ihm auch zunächst. Als sich herausstellt, dass die DVD zerkratzt ist, verlangt König (nach Lektüre des BGB) trotzdem Nacherfüllung.

I. Anspruch des König gegen Vielmann auf Nacherfüllung nach §§ 437 Nr. 1, 439?

1. Kaufvertrag ✓
2. Mangel? Mangelnde Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch? Eine zerkratzte DVD lässt sich nicht abspielen, was aber wohl als gewöhnlicher Gebrauch anzusehen wäre. ✓
3. Nacherfüllungsanspruch? Nachbesserung dürfte unmöglich sein. Wenn man davon ausgeht, dass Vielmann noch andere DVDs mit dem gewünschten Film hat, ist aber Nachlieferung möglich (zum Streit s. Lösungsskizzen Kaufrecht).
4. Vertraglicher Ausschluss des Anspruchs? König und Vielmann vereinbarten, dass die Mängelrechte ausgeschlossen seien. Fraglich ist ob dies zulässig ist. § 475 Abs. 1 könnte entgegenstehen, da diese Vereinbarung zu Königs Lasten vom § 439 abweicht. Dazu müsste ein Verbrauchsgüterkauf vorliegen, § 474.
 - a) Vielmann müsste Unternehmer sein. ✓
 - b) König müsste Verbraucher sein. ✓
 - c) Der Kaufvertrag müsste eine bewegliche Sache zum Gegenstand haben. ✓
 - d) Es dürfte sich um keine gebrauchte Sache handeln, die in einer Versteigerung verkauft wurde ✗, zwar eine gebrauchte Sache, aber keine Versteigerung.

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L^AT_EX 2_ε-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

Abwandelung.[Zum ersten, zum zweiten, zum dritten?] Vielmann hatte die DVD bei einem Internet-Auktionshaus versteigert und König hatte den „Zuschlag“ bekommen. Auf die Beschwerde des König verweist Vielmann ihn darauf, dass in der Produktbeschreibung groß stand: „Keine Mängelrechte, da Versteigerung einer gebrauchten Sache!“ **Wirksamer Ausschluss?**

II. Anspruch des König gegen Vielmann auf Nacherfüllung nach §§ 437 Nr. 1, 439?

Auch hier gebrauchte Sache. Öffentliche Versteigerung? Nein, damit sind staatliche Versteigerungen (Zwangsversteigerungen) gemeint, keine von Privatpersonen veranstalteten. ✗

Ergebnis: Anspruch ✓

II. Beweislastumkehr

Fraglich ist oft, ob ein Mangel auch schon bei Gefahrübergang, also nach § 446 S. 1 bei Erlangung des Besitzes durch den Käufer, vorlag. Kann weder dies noch das Gegenteil bewiesen werden, handelt es sich um eine *non liquet* Situation. Dann kommt es auf die Beweislast an. Eigentlich müsste der Käufer das Vorliegen des Mangels beweisen, weil er aus dem Vorliegen der Tatbestandsmerkmale Vorteile zieht.

§ 476 kehrt diese Aufteilung beim Verbrauchsgüterkäufen um. Der Sachmangel muss sich dazu innerhalb von sechs Monaten zeigen.

Ein **Ausschlussgrund** nach § 476 a.E. ist zu beachten. Er schließt etwa die Beweislastumkehr für faules Obst oder eine typische Abnutzungserscheinung aus.

Fall 2, „Was zu beweisen war“: Die Streitigkeiten zwischen König und Vielmann aus Fall 1 werden inzwischen vor den Gerichten ausgetragen. Als König Nachbesserung seines Modellbausatzes (Nachlieferung einer Anleitung) verlangt, hält Vielmann ihm entgegen, König könne nicht beweisen, dass die Anleitung schon bei Übergabe fehlte. Vielmann halte es hingegen für viel wahrscheinlicher, dass dem König die Anleitung nach dem Auspacken verloren gegangen sei. Den Beweis dafür bleibt jedoch Vielmann schuldig. Wer bekommt Recht, wenn noch keine sechs Monate vergangen sind?

Anspruch des König gegen Vielmann auf Nachbesserung nach § 437 Nr. 1, 439.

1. Kaufvertrag ✓
2. Mangel? Grundsätzlich ✓ nach § 434 Abs. 2 S. 2. Beweislast Da Vielmann Unternehmer und König Verbraucher ist (s.o., Fall 1, I. 4. b) und es sich um eine bewegliche Sache handelt, für die der Ausschlussgrund nach § 474 Abs. 1 S. 2 nicht greift, liegt ein solcher vor. (s. o., D. II.)
3. Ein Nacherfüllungsanspruch ist also gegeben.

E. Regress des Verkäufers

Die §§ 478, 479 regeln den Regress des Verkäufers bei seinem Lieferanten („Rückgriff in der Lieferkette“). Der Verkäufer hat die üblichen Mängelrechte, die ihm seinerseits als Käufer zustehen, also die des § 437. Für den Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 ist die Fristsetzung entbehrlich, § 478 Abs. 1. Eine zurückgegebene Sache ist meist für den

Verkäufer unverkäuflich (oder nur als gebraucht verkäuflich), so dass eine Nacherfüllung für ihn nicht von Interesse ist. Einen eigenen Anspruch enthält § 478 Abs. 1 aber nicht.

Erfüllt der Verkäufer nach, kann er nach § 478 Abs. 2 vom Lieferanten **Aufwendungsersatz** verlangen. Da der Verkäufer die Sache bei Rücktritt oder Nachlieferung grds. nicht zurücknehmen *muss* sondern nur *ein Recht darauf hat*, muss man diese Vorschrift wohl so auslegen, dass der Vertrag **aufgrund des Mangels** (zumindest teilweise) **rückabgewickelt** wurde. Dies ist auch bei Nachlieferung so, vgl. § 439 Abs. 3. Ausgeschlossen sollen nur die Fälle sein, bei denen der Verkäufer aus reiner Kulanz die Sache zurücknimmt, obwohl er sich auf eine Rückabwicklung nicht hätte einlassen müssen. Auf einen Prozess muss es der Verkäufer aber nicht ankommen lassen.

Die **Beweislastumkehr** nach § 476 gilt wegen § 478 Abs. 3 auch zugunsten des Verkäufers gegenüber seinem Lieferanten. Die Sechsmontatsfrist gilt ab der Übergabe auf den Letztkäufer. Das soll verhindern, dass der Verkäufer in zwei Prozessen (1. gegenüber dem Käufer, 2. gegenüber dem Lieferanten) die Beweislast trägt.

Der § 478 Abs. 4 schränkt die **Abdingbarkeit** kaufrechtlicher Regeln ein.

Der Lieferant kann seinerseits dieselben Ansprüchen gegenüber seinem Vorlieferanten geltend machen, § 478 Abs. 5.

Der § 479 regelt die **Verjährung** der Rückgriffsansprüche. Der Aufwendungsersatzanspruch verjährt nach zwei Jahren ab Ablieferung der Sache. Allerdings verjähren die normalen kaufrechtlichen Rechte und der des § 478 Abs. 2 frühestens zwei Monate, nachdem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat, § 479 Abs. 2. Ausnahme sind „Ladenhüter“, denn fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten an den Verkäufer endet die Ablaufhemmung gem. § 479 Abs. 2 S. 2.

Der Regress gegen den Lieferanten gilt nur, sofern der Lieferant auch Unternehmer war.

Fall 3, „Schadlos halten“: Es kommt in Fall 2 zu keinem Prozess. Vielmann schenkt vielmehr dem König Glauben, nicht ohne ihm zuvor ins Gewissen geredet und ausgefragt zu haben, ob er die Anleitung nicht vielleicht doch einfach beim Auspacken hat herunterfallen lassen. Gegen Übergabe des alten Bausatzes händigt Vielmann dem König also einen vollständigen aus. Nun fragt Vielmann sich, ob er den Kaufpreis nicht von seinem Lieferanten LEDI zurückverlangen kann.

I. Anspruch des Vielmann gegen LEDI aus § 346 Abs. 1 auf Rückzahlung seines Kaufpreises

1. Rücktrittserklärung, § 349? ✓
2. Rücktrittsrecht? §§ 437 Nr. 2, 323, 478 Abs. 1?
 - a) Kaufvertrag zwischen LEDI und Vielmann. ✓
 - b) Mangel ✓, fehlende Montageanleitung nach § 434 Abs. 2 S. 2. Wohl auch schon bei Gefahrübergang an Vielmann (war ja eingeschweißt). (Bestehen hier Beweisprobleme, gilt die Beweislastumkehr des § 476 zugunsten des Verkäufers, § 478 Abs. 3). Voraussetzungen des § 323 Abs. 1?
 - c) Nicht vertragsgemäße Leistung ✓

- d) Frist ✗
- e) Entbehrlichkeit der Frist? § 478 Abs. 1? Vielmann und LEDI sind beide Unternehmer (§ 14) und Vielmann hat an einen Verbraucher als Endabnehmer (s.o.) eine neue Sache verkauft. Vielmann „musste“ die Sache auch zurücknehmen (und dafür eine neue ausgeben). Hier liegt kein Fall reiner Kulanz vor. ✓
- f) Keine Ausschlussgründe ersetzlich, insbesondere ist der Mangel nicht unwesentlich (§ 323 Abs. 5 S. 2).
- g) Rücktrittsrecht ✓

3. Ergebnis: Vielmann hat einen Anspruch gegen LEDI.

***Abwandlung.** Vielmann findet die (farbige) Anleitung im Internet und druckt sie aus. Die Kosten dafür möchte er erstattet haben.*

II. Anspruch des Vielmann gegen LEDI aus § 478 Abs. 2 auf Erstattung der Druckkosten

1. Kaufvertrag (a) über eine neu hergestellte Sache (b) zwischen zwei Unternehmern (c), die der (Ver-)Käufer an einen Verbraucher weiterverkauft (d), ✓, s.o.
2. Ein Mangel lag vor, s.o. (auch schon bei Gefahrübergang auf Vielmann)
3. Dessenhalben hatte der (End-)Käufer König einen Nachbesserungsanspruch gegen den (Ver-)Käufer Vielmann nach §§ 437 Nr. 1, 439 I.
4. Aufwendungen des Vielmann zur Mangelbehebung? Die Druckkosten, die der Vielmann im Verhältnis zu König tragen musste, § 439 Abs. 2. ✓
5. Ergebnis: Anspruch ✓